

Geschäftsordnung der Landesschlichtungskommission¹

Der Landesvorstand bildet für **DIE LINKE. Sachsen-Anhalt** gem. §37 Bundessatzung und §6 Schiedsordnung eine landesweite Schlichtungsstelle².

Die Schlichtungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern* zusammen, optimaler Weise ist sie aber mit Mitgliedern* aus allen Kreis- und Stadtverbänden besetzt. Die Mitglieder* der Schlichtungskommission wählen aus ihrem Kreis eine*n Koordinator*in. Aufgabe der/des Koordinator(s)*in ist die Übernahme der Rahmenorganisation der Arbeit der Schlichtungskommission.

Ziel der Arbeit der Schlichtungskommission ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Funktionsträgern und Organen der Gliederungen innerhalb des Landesverbandes.

Während der Dauer einer Schlichtung soll kein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Ist ein Schiedsverfahren bereits anhängig, ruht dieses für die Dauer der Schlichtung.³

Die Landesschiedskommission kann die Empfehlung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens geben.

Ein Schlichtungsverfahren wird eingeleitet, wenn sich eine oder beide Konfliktparteien an die Schlichtungskommission wenden. Ist eine der beiden Konfliktparteien allein Initiator*in, kann die Schlichtungskommission die Aufgabe der Auftragsklärung bei der/den weiteren Konfliktpartei/en übernehmen.

Die Schlichtungskommission versteht sich als lernender Organismus und ist bestrebt die eigenen fachlichen Kompetenzen im Arbeitsbereich Schlichtung fortlaufend zu stärken und zu verbessern.

Schlichtung bedeutet Vermittlung und basiert auf einem konstruktiven, gemeinschaftlichen Umgang miteinander.

Schlichtung ist ein Weg Meinungsverschiedenheit, Streitigkeiten oder Konflikte durch interessengerechtes Verhandeln zu beseitigen oder zu lösen.

Das Ziel der **Schlichtung** ist es möglichst sogenannte „win-win“ Lösungen anzustreben, also Lösungen, bei denen für beide Konfliktparteien mehr herauskommt als bei einem einfachen Kompromiss.

Anstelle einer Entscheidung (z.B. Schiedskommission) eines*/einer* Dritten erarbeiten die Konfliktparteien selbst gemeinsam unter der Moderation der Schlichtungskommission einen eigenen tragfähigen Lösungsansatz.

¹ Verabschiedet auf der konstituierenden Sitzung der Landesschlichtungskommission am 13.04.2015

² Beschluss-Nr.:60-LV21 v. 10.03.2015

³ §6, (4) Schiedsordnung

Wann ist eine Schlichtung sinnvoll?

Ein Schlichtungsverfahren ist sinnvoll zur Lösung eines Konfliktes, wenn möglichst viele der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Diskussionen oder Verhandlungen sind festgefahren
- Beide Seiten haben das Bewusstsein, dass ein Konflikt vorliegt
- Es wird eine Einigung gesucht, bei der keine der Konfliktparteien das Gesicht verlieren soll
- Bei der Lösung geht es weniger darum, Recht zu bekommen, sondern vielmehr darum, eine gemeinsame Lösung zu finden
- Die Parteien kennen sich bzw. stehen anderweitig in Beziehung zueinander
- Die Parteien wollen, müssen oder werden auch in der Zukunft in Kontakt oder Beziehung und/oder gemeinsam arbeitsfähig bleiben
- Eine formale Eskalation soll im Sinne des Erhalts bzw. der Wiederherstellung einer (gemeinsamen) Arbeitsfähigkeit vermieden werden
- Neben sachlichen Themen sind auch persönliche Themen Ursache des Konfliktes
- Beide Parteien haben eine hohe Motivation, die Lösung des Konfliktes eigenverantwortlich zu erreichen

Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtung gliedert sich (optimaler Weise) in nachfolgende fünf Schritte auf.

Phase I: Arbeitsbündnis, Vereinbarungen (Regeln) zum Verfahren

Phase II: Bestandsaufnahme, Ermittlung der regelungsbedürftigen Themen

Phase III: Bearbeiten der Konfliktfelder, Suche nach den Interessen hinter den Positionen

Phase IV: Aufspannen des Lösungsraums, Lösungsalternativen erarbeiten und bewerten

Phase V: Gestaltungsphase, Beschreibung der Lösung, Abschluss des Schlichtungsverfahrens

Grundsätze der Arbeit der Schlichtungskommission

Das Potenzial zum Umgang mit und zur Lösung von Konflikten ist bei den Parteien vorhanden	Die Schlichtungskommission informiert beide Parteien offen und vollständig über das Verfahren
Das Schlichtungsverfahren ist bestimmt von der Selbstverantwortung und Autonomie der Parteien	Die Schlichtungskommission gewährleistet die Freiwilligkeit der Teilnahme am Verfahren
Die Schlichtungskommission nimmt Bedürfnisse und Interessen beider Parteien gleichberechtigt auf und sichert Allparteilichkeit zu	Das Ergebnis und die Beendigung des Verfahrens bestimmen ausschließlich die Parteien
Die Schlichtungskommission sorgt für ein faires Verfahren und sichert Vertraulichkeit zu	Die Schlichtungskommission weist auf Grenzen ihrer Kompetenz oder Allparteilichkeit hin

Die Schlichtungskommission kann ein Schlichtungsverfahren jederzeit beenden, wenn sie den Schlichtungsauftrag als nicht mehr realisierbar erachtet und eine Empfehlung geben, das Verfahren an die Schiedskommission zu übertragen,

Als Schlichter*in kann nicht tätig werden, wer als parteilich gilt. Die beteiligten Konfliktparteien haben die Möglichkeit eine*n Schlichter*in aus sachlichen Gründen abzulehnen. Die Gründe sind darzulegen.

Nichtöffentlichkeit/Vertraulichkeit

Die Schlichtung ist ein nichtöffentliches Verfahren. Das Verfahren an sich unterliegt in seiner Gesamtheit der Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit ist für alle Konfliktparteien bindend.

Die Mitglieder* der Schlichtungskommission behandeln (die Tatsache der Durchführung der Schlichtung sowie) alle im Rahmen der Schlichtung bekanntgewordenen Informationen streng vertraulich. Sie verpflichten sich zur umfassenden Verschwiegenheit.